

nichtamtliche
L e s e f a s s u n g d e r

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung)
in der Fassung vom 05.09.2020 an geltenden Fassung

unter Berücksichtigung

1. der am 01.04.2013 in Kraft getretenen **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf** (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 01.03.2013 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 1/2013 vom Ausgabetag 10.01.2013) und
2. der am 01.12.2019 in Kraft getretenen **1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf** (Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 10.07.2020 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 9/2020 vom Ausgabetag 05.09.2020).

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung, die aus einem Grundbetrag in Höhe von 164,00 € und einem Zuschlag zusammensetzt. Der Zuschlag beträgt 6,00 € je aufgestellter örtlicher Wehr (Ortsteilfeuerwehr).
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Ortsbrandmeisters regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der Entschädigung für den Ortsbrandmeister i.S. von Abs. 1 entspricht. Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Ortsbrandmeisters voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.

- (3) Der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Wehrführer der Wehr Teichwolframsdorf, Mohlsdorf und Kleinreinsdorf beträgt 100,00 € sowie für den Wehrführer der Wehr Gottesgrün, Kahmer und Waltersdorf 80,00.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 3 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der Entschädigung für den Wehrführer oder den Führer i.S. von Abs. 2 entspricht. Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt
- a) für den Jugendfeuerwehrwart aus Gottesgrün und Kleinreinsdorf 50,00 € und aus Teichwolframsdorf 70,00 €.
 - b) für den Gerätewart der Wehren Gottesgrün, Kahmer, Waltersdorf, Kleinreinsdorf und Großkundorf 55,00 €, der Wehr Mohlsdorf 60,00 € und der Wehr Teichwolframsdorf 70,00 €.
 - c) für den Gerätewart für Atemtechnik 55,00 €.
 - d) für den Feuerwehrangehörigen
 - * für die Alarm- und Einsatzplanung 30,00. €
 - * für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel 30,00 €
 - * für die statistische Datenerfassung 30,00 €
 - * als Sicherheitsbeauftragter der Ortswehr 30,00.
- (6) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde 17,00 €. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die von der Gemeinde zum Feuerwehr-Fachberater bestellt werden, erhalten 17,00 € je volle Zeitstunde.

§ 3

Inkrafttreten (Außerkräftreten)

Inkrafttreten / Außerkräfttreten